

## **Satzung des BluoVerda Deutschland e.V.**

(Stand 29.01.2019. Nach der Prüfung vom Finanzamt)

### § 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen BluoVerda Deutschland e.V, und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bezirk Neustadt, 01127 Dresden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines nachhaltigen,effizienten und schützenden Umgangs mit Meeres- und Landökosystemen sowie urbanen Systemen in Lateinamerika, bzw. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Dafür strebt der Verein die Vernetzung von Regierungs- und Privatinstitutionen auf nationaler, sowie internationaler Ebene an. Im direkten Dialog mit verschiedenen Bildungsinstitutionen und Forschungseinrichtungen, sowie Vereinen mit adäquater Zweckrichtung soll die Initiierung, Planung, Finanzierung und Umsetzung von zweckentsprechenden Projekten in Gang gesetzt werden. Der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen interessierten Individuen und Organisationen soll dabei ebenso gefördert werden, wie die Initiierung von Projekten, die das Bewusstsein der Bevölkerungen schärfen. Der Verein nutzt dabei die Vorteile, die sich aus der Zusammenkunft aller Mitglieder aus verschiedenen Ländern, mit ihren jeweils schon vorhanden Netzwerken und Projekterfahrungen ergeben.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung von Projekten im Sinne des Absatzes 1.
- 4) Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 7) Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen oder Stiftungen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

### §3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder
  - FördermitgliederNur ordentliche Mitglieder sind im Rahmen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung stimmberechtigt.
- 3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den schriftlichen Antrag und der Vorstand entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Berufung eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Berufung muss unverzüglich, spätestens aber vierzehn Tage nach Zugang des ablehnenden Bescheids eingelegt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, Liquidation oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Austritt kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Geht die Austrittserklärung erst nach dem 15. Dezember ein, besteht die Beitragspflicht auch für das folgende Geschäftsjahr fort.
- 5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) ein Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung eine seiner Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
  - b) ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder sein Verhalten den Ruf des Vereins nachhaltig schädigt.Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Berufung einlegen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Berufung muss unverzüglich, spätestens aber vierzehn Tage nach Erhalt des Ausschluss-Bescheides eingelegt werden. Im Fall der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen, bis die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entschieden hat.
- 6) Eine Begünstigung einzelner Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen ist ausgeschlossen.
- 7) Nur ordentliche Mitglieder des BluoVerda Deutschland e.V. dürfen die Organe des Vereins wählen bzw. in Vorstand oder in Ausschüsse gewählt werden.
- 8) Die Mitglieder erhalten regelmäßig Informationen und Updates. Unter anderem, erhalten sie freien Zugang zu Publikationen (vom Verein) und der Online-Community (zu entwickeln), zahlen ermäßigte Gebühren für Konferenzen und andere Veranstaltungen (vom Verein) und tragen zur lebhaften Entwicklung des Vereins bei.
- 9) Mitgliedern werden Möglichkeiten für die Vernetzung auf verschiedenen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus Zugriff auf das Mitgliederverzeichnis.
- 10) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des BluoVerda Deutschland e.V. zu fördern und seine/ihre regelmäßigen Mitgliedsbeiträge zu leisten. Ordentliche Mitglieder sollen darüber hinaus, soweit es in ihren Kräften steht, die Aktivitäten durch ihre Mitarbeit unterstützen.

- 11) Personen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied kann in demselben Verfahren zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Ehrenvorsitzenden sind darüber hinaus berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

#### § 4

##### Beiträge und Rechnungsprüfung

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### § 5

##### Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6

##### Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.
- 3) Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der Stellvertreters/in.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Absatz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in und bei dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der

gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- 8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## § 8

### Ausschüsse

- 1) Die strategische Arbeit in BluoVerda Deutschland e.V. erfolgt in verschiedenen Ausschüssen.
- 2) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse für einzelne Sachgebiete gebildet werden. Jeder Ausschuss hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes ernannt werden.

## § 9

### Datenschutz

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Diese Daten dürfen grundsätzlich nur vom Vorstand, der Geschäftsführung und von deren Beauftragten verwendet werden. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den/die Antragsteller/in heraus.
- 2) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

## § 10

### Auflösung

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstandes und der/die Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.